



Statuten Schweizerischer Airedale Terrier Club

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Airedale Terrier Club (SATC), gegründet 1957, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der SATC ist im Rahmen der SKG die einzige massgebende Sektion, welche die Interessen der Rasse Airedale Terrier in der Schweiz vertritt. Seine Aufgaben sind:

- a) die Reinzucht der Rasse Airedale Terrier (FCI-Standard Nr. 7) in Wesen und Form in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu unterstützen und die Einhaltung zu überwachen.
- b) die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land und die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weitere Kreise über die Zucht, die Anschaffung, Haltung und Pflege sowie Erziehung und Ausbildung der Airedale Terrier auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- c) die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- d) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- e) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;

Art. 3

Zweckverfolgung

Der SATC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Bekanntgabe der Rassekennzeichen an Interessenten;
- b) Aufklärung und Beratung von Interessenten beim Kauf eines Airedale Terriers;
- c) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften, welche im Zucht- und Körreglement verbindlich festgehalten werden;
- d) Durchführung von Wesensprüfungen und Ankorungen;
- e) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern;
- f) Wahl von Richtern, soweit diese in die Kompetenz des SATC fällt.
- g) Durchführung von SATC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- h) Beratung der Vereinsmitglieder in allen rassespezifischen, züchterischen und anderen kynologischen Belangen sowie im Bereich der Erziehung und Ausbildung durch Organisation von Kursen.
- i) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- j) Förderung der Gründung von Orts- und Regionalgruppen sowie von Gruppen, die mit ihrer Tätigkeit den SATC bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützen.
- k) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berech-

nung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitglieder-datenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den SATC eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 5 der SKG-Statuten).

Verdienstauszeichnung

Mitglieder, welche für den Airedale Terrier besondere Leistungen erbracht haben, können durch den Vorstand, gemeinsam mit den OG/RG Präsidenten mit der Verdienstauszeichnung des SATC geehrt werden. Die Auszeichnung erfolgt anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

- Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
- Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

- Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

- Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

- Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
- Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
- Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

Ein Mitglied darf keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielen der SKG zuwiderlaufen oder die SKG, ihre Sektionen oder die FCI schädigen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine einmalige Eintrittsgebühr für neue Mitglieder beschliessen.

III. Haftbarkeit

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe für eine jeweils zweijährige Amtsdauer und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31. Dezember, Anträge der OR/RG bis spätestens 31. Januar vor der GV einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b) Genehmigung der Jahresberichte.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Gebühren gemäss ZKK sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. des Zuchtwartes
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 5. der Zucht- und Körkommission
 6. der Zuchtstättenkontrolleure, resp. Anwärter
 7. der Revisionsstelle
 8. der Ausstellungsrichter-Anwärter
 9. der Wesensrichter-Anwärter und Wesensrichter sowie Leistungsrichter-Anwärter und Leistungsrichter.
- h) Erlass und die Abänderung der Statuten und Reglemente.
- i) Beschlussfassung über Anträge.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Erledigung von Rekursen und der Ausschluss von Mitgliedern.
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jedes stimmberechtigte Mitglied des SATC hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit: ist der Sachentscheid abgelehnt, bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Vorstandswahlen sind der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart einzeln zu wählen, ebenso neue Vorstandsmitglieder. Für die Erneuerungswahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist die Wahl in globo zulässig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Zuchtwart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

OG/RG-Vertreter

Jede Orts- und Regionalgruppe bezeichnet eines ihrer Vorstandsmitglieder als Vertreter, der den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Art. 27

Aufgaben

Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichtes,
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung,
3. die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen,
4. die Vertretung des Vereins nach aussen,
5. die Vorbereitung der Wahl von Delegierten zu den Versammlungen der SKG und TKGS durch den Vorstand,
6. die Vorbereitung von Anträgen an den Vorstand zur Erstellung von Reglementen und Weisungen.

Art. 28

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Mitgliederkontrolle und sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er sorgt für die jährliche Zustellung der SKG-Kontrollmarke an die Mitglieder und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

Der Kassier schliesst die Rechnung jährlich auf den 31. Dezember ab. Er erstattet der Generalversammlung Bericht unter Vorlage der Betriebsrechnung und des Vermögensnachweises.

Für die Konti des Vereins führt der Kassier Einzelunterschrift. Flüssige Mittel, die den laufenden Bedarf übersteigen, sind bei schweizerischen Banken anzulegen.

Für Auslagen, die sich nicht auf das Budget, einen Beschluss der Generalversammlung oder einen Vorstandsbeschluss stützen, hat der Kassier die Ermächtigung des Präsidenten einzuholen, der die entsprechenden Belege zu visieren hat.

Art. 30

Zuchtwart

Der Zuchtwart als Präsident der Zucht- und Körkommission beaufsichtigt gemäss Zucht- und Körreglement das Zuchtwesen, hält den Vorstand auf dem laufenden und erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.

ZKK

Die Aufgaben der Zucht- und Körkommission, der Zuchtstättenkontrolleure und der Junghundevermittlungsstelle sind im Zucht- und Körreglement festgehalten.

Art. 31

Aktuar

Der Aktuar schreibt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Art. 32

Übrige Vorstandsmitglieder

Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden die Aufgaben durch den Präsidenten zugewiesen.

Art. 33

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Orts- und Regionalgruppen (OG, RG)

Art. 34

Mitglieder des SATC aus einem geographisch begrenztem Raum können sich zu Orts- oder Regionalgruppen in der Rechtsform des Vereins zusammenschliessen. Sie gelten jedoch nicht als Sektionen der SKG. Zur Zeit bestehen die OG Basel und Umgebung, Bern und Umgebung, Zürich und Umgebung sowie die RG Ostschweiz.

Der Vorstand des SATC genehmigt zusammen mit den Präsidenten der OG/RG die Aufnahme neuer Orts- und Regionalgruppen. Eine OG/RG soll aus mindestens 20 Mitgliedern bestehen. Die OG/RG organisiert und verwaltet sich selbst.

Der SATC haftet nicht für die Verbindlichkeiten der OG/RG, umgekehrt haftet auch die OG/RG nicht für die Verbindlichkeiten des SATC.

Die OG/RG verpflichten sich, für die Ziele des SATC und der SKG einzustehen und deren Statuten und Reglemente zu befolgen. Änderungen an den Statuten der OG/RG sind durch den Vorstand des SATC zu genehmigen und treten mit Genehmigung in Kraft.

Art. 35

Ausschluss der OG/RG

Sofern eine OG/RG gegen die Interessen des SATC oder der SKG verstösst, deren Statuten, Reglemente oder Beschlüsse zuwider handelt oder sonst die Grundsätze der Verbandstreue nicht einhält, kann sie durch die Generalversammlung des SATC mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

VI. Finanzen

Art. 36

Zusammensetzung

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

1. ordentliche Mitgliederbeiträge,
2. andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VII. Statutenrevision

Art. 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 87

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 39

Der massgebende Originaltext dieser Statuten ist in deutscher Sprache abgefasst.

Art. 40

Der Einfachheit halber sind diese Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Art. 41

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 09.03.2019 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 27.03.2004.

Oberburg, 09.03.2019

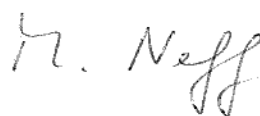
Im Namen des Schweizerischen Airedale Terrier Clubs

Die Präsidentin:



Patrizia Pedotti Bucher

Die Aktuarin:

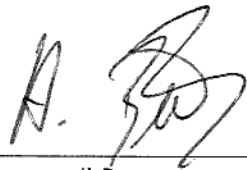


Marlise Neff

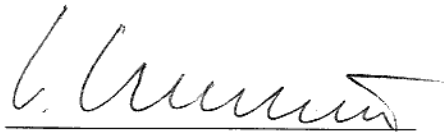
Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Airedale Terrier Clubs vom 9. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 16. Oktober 2019

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten